

Länderbericht der Bundesrechtsanwaltskammer 48. Europäische Präsidentenkonferenz 20.02. bis 22.02.2020 in Wien

Neues Präsidium der BRAK

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat seit dem 25.10.2019 ein neues Präsidium, das von den Präsidentinnen und Präsidenten der Hauptversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wurde.

RAUN Dr. Ulrich Wessels wurde in seinem Amt als Präsident bestätigt. Wessels, Fachanwalt für Verwaltungs- und Familienrecht, war bereits seit September 2015 als 2. Vizepräsident Mitglied des Präsidiums, seit September 2018 Präsident der BRAK. Seine Mandanten berät Wessels vor allem zu familienrechtlichen, kauf- und grundstücksrechtlichen sowie gesellschaftsrechtlichen Themen.

Zum 1. Vizepräsidenten wurde der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle, **RAuN Dr. Thomas Remmers** – bislang 3. Vizepräsident – gewählt. Als Notar und Fachanwalt für Verwaltungsrecht legt Remmers seinen Tätigkeitsschwerpunkt auf Beratung zu gesellschafts- und wirtschaftsrechtlichen Themen. Im Präsidium war er seit 2015 unter anderem zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und den Bereich Legal Tech.

Erneut zum Vizepräsidenten gewählt wurde auch **Rechtsanwalt André Haug**, Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. In seiner Kanzlei ist Haug vorwiegend in den Bereichen Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht und Vergaberecht tätig. Seit 2015 wirkt er im Ausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BRAK mit. Er wurde mit Wirkung zum September 2018 als BRAK-Vizepräsident nachgewählt und war unter anderem für Datenschutzrecht zuständig.

Ebenfalls im Amt bestätigt wurde **Rechtsanwältin Ulrike Paul**, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart. Paul ist Fachanwältin für Strafrecht und befasst sich beruflich insbesondere mit dem Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Revisionsrecht. Bei der BRAK engagierte sie sich auf den Gebieten Steuerrecht und Strafrecht.

Neu im Präsidium ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg, **Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke**. Der Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und für Informationstechnologierecht berät seit vielen Jahren Mandanten zu den Themen Gewerblicher Rechtsschutz, Datenschutzrecht, IT-Recht, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht. Von 2015 bis 2017 war Lemke Leiter der Deutschen Delegation im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE). Er ist Mitglied der Fachausschüsse Europa und IT-Recht der BRAK.

Neuer und alter Schatzmeister ist der Münchener Kammerpräsident **Rechtsanwalt Michael Then**. Seine beruflichen Schwerpunkte liegen insbesondere im Staatshaftungsrecht, Arzthaftungsrecht, Bau-

Tel. +32.2.743 86 46 Fax +32.2.743 86 56 Mail brak.bxl@brak.eu Rundschreiben Seite 2

und Architektenrecht, Wohnungseigentumsrecht. Then ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht. Im Präsidium war Then bisher insbesondere für die Themen ZPO und RVG zuständig.

II. Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Die BRAK setzt sich intensiv dafür ein, dass die anwaltliche Vergütung noch in dieser Legislaturperiode angepasst wird. Zuletzt ist die Rechtsanwaltsvergütung im Jahr 2013 an die wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland angeglichen worden. Im April 2018 wurde deshalb ein gemeinsamer Forderungskatalog zur Anpassung der anwaltlichen Gebühren von BRAK und DAV an die damalige Bundesjustizministerin übergeben. Dieser Katalog beinhaltet neben zahlreichen strukturellen Verbesserungsvorschlägen des RVG auch die Forderung der Anwaltschaft nach einer linearen Anpassung der Gebührensätze der Vergütungstabellen (https://www.brak.de/fuerjournalisten/pressemitteilungen-archiv/2018/presseerklaerung-09-2018/). Um die Novellierung des Gebührenrechts noch in diesem Jahr auf den Weg zu bringen, steht die BRAK auf Bundes- und insbesondere auch auf Länderebene mit den Justizministerinnen und -ministern in einem intensiven Austausch und setzt sich für diese Forderung mit Nachdruck ein.

III. Reform der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

Im Sommer 2019 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ein Eckpunktepapier für einen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgelegt.

Damit greift das Ministerium zahlreiche zuvor von der BRAK unterbreitete Vorschläge auf, schlägt aber auch Neuerungen vor, die auf Kritik stoßen. Das BMJV plant, für die Berufsausübungsgesellschaften der Anwaltschaft rechtsformneutral soweit wie möglich einheitliche berufsrechtliche Regelungen zu schaffen. Anwälten sollen zukünftig alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stehen. Dies entspricht einem Petitum der BRAK, die eine entsprechende Öffnung gefordert hatte.

Nach Auffassung des BMJV ist es auch weiterhin gerechtfertigt, reine Kapitalbeteiligungen von Gesellschaftern, die nicht in der Gesellschaft tätig sind, zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit grundsätzlich zu verbieten. Damit würde einer wichtigen Forderung der BRAK Rechnung getragen werden. Offen lässt das Ministerium jedoch die Frage, ob das Verbot reiner Kapitalbeteiligungen in begrenzten Fällen, etwa im Hinblick auf nicht mehr aktive Berufsangehörige, gelockert werden kann, wenn die Unabhängigkeit und Einhaltung der Berufspflichten gewährleistet werden können. Dies bedürfe nach Auffassung des BMJV noch einer genaueren Prüfung. Aus Sicht der BRAK nicht kohärent ist es allerdings, wenn das Ministerium erwägt, reine Kapitalbeteiligungen mit dem Ziel zu erlauben, alternative Finanzierungswege durch Wagniskapital für solche Rechtsanwälte zu eröffnen, die z. B. im Bereich von Legal Tech hohe Anfangsinvestitionen erbringen müssen, um neue Rechtsdienstleistungsangebote erbringen zu können.

Ferner möchte das BMJV eine Gesellschafterstellung von Beteiligungsgesellschaften zulassen, wenn die Beteiligungsgesellschaft und der Verbund insgesamt die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllen und wenn Transparenz gewährleistet ist. Dies entspricht einer Forderung der BRAK.

Während sich die BRAK ausdrücklich gegen eine weitreichende Erweiterung der Möglichkeiten zur interprofessionellen Zusammenarbeit ausspricht, möchte das Ministerium an einen bereits vor langer Zeit unterbreiteten Vorschlag zur Erweiterung der Sozietätsfähigkeit anknüpfen. Bereits im Zusammenhang mit der Reform des Rechtsberatungsgesetzes ist vorgeschlagen worden, dass Anwälte

Rundschreiben Seite 3

ihren Beruf mit Angehörigen aller "vereinbaren Berufe" ausüben dürfen sollten. Da nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung inzwischen faktisch nur noch makelnde Berufe als Zweitberuf für den Anwalt ausgeschlossen sind, käme dies einer völligen Freigabe gleich. Diese Regelung begegnet aus Sicht der BRAK ganz erheblichen grundsätzlichen Bedenken. Das derzeitig bestehende Verbot der beruflichen Verbindung mit anderen als den in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufen ist nicht Selbstzweck, sondern dient dem Schutz des rechtsuchenden Bürgers. Der Schutz des Mandanten durch besondere anwaltliche Pflichten und Privilegien darf nicht dadurch ausgehebelt werden, dass sich Dritte, die diesen Pflichten und Privilegien (wie z.B. die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, das Zeugnisverweigerungsrecht) nicht unterliegen, mit Rechtsanwälten zusammenschließen.

Schließlich möchte das BMJV zukünftig auf Mehrheitserfordernisse für Gesellschafter sowie Geschäftsführer für sämtliche Berufsausübungsgesellschaften verzichten. Diese Änderung liegt im Grundsatz auf einer Linie mit der Position der BRAK. Die BRAK fordert indes, dass Anwälte oder Rechtsanwaltsgesellschaften mindestens so viele Stimmrechte bzw. Kapitalanteile zustehen müssen, dass satzungsändernde Beschlüsse nicht ohne sie gefasst werden können. Den Vertretungsorganen der Rechtsanwaltsgesellschaft sollen zudem Anwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Der BRAK ist es zudem wichtig klarzustellen, dass die Gesellschaft allein durch anwaltliche Geschäftsführer vertreten werden können muss.

IV. BGH-Anwaltschaft

Die Hauptversammlung der BRAK hat sich Mitte 2019 für eine Reform des Zugangs der Rechtsanwaltschaft zum BGH ausgesprochen. Lediglich 40 Rechtsanwälte verfügen zurzeit über diese besondere Zulassung, die sich ausschließlich auf Revisionen im Zivilrecht bezieht.

Mit großer Mehrheit einigten sich die regionalen Rechtsanwaltskammern auf ein Reformmodell, das konkrete Änderungen vorsieht. Kritikpunkte am bisherigen System haben sich insbesondere daran festgemacht, dass sich das Justizministerium nicht an die Zahl der vom Wahlausschuss bestimmten Neuzulassungen gehalten hat. Es hat vielmehr entweder alle in der Wahlliste aufgeführten Rechtsanwälte – also die doppelte Anzahl, die der Wahlausschuss für sinnvoll erachtet hatte – oder diejenigen, die klagten, weil sie auf der Wahlliste an hinterer Stelle standen, zugelassen, ohne es auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen zu lassen. Der Kritik an einer mangelnden Transparenz der Zulassungskriterien soll insbesondere durch gesetzliche Änderungen Rechnung getragen werden.

Nach dem Reformmodell der BRAK soll die Zulassung nicht mehr das Ministerium, sondern die Anwaltschaft selbst vornehmen. Sie erfolgt formal durch den Präsidenten der BRAK. Der Wahlausschuss ist das entscheidende Gremium; deshalb soll er sich nicht mehr (wie bisher auf Anwaltsseite) nur aus den Mitgliedern der Präsidien der BRAK und der RAK beim BGH, sondern auch aus Präsidenten der regionalen Kammern zusammensetzen. Die Kriterien für die Bedarfsfeststellung sollen, die dazu ergangene Rechtsprechung nachbildend, gesetzlich geregelt werden; die Feststellung selbst soll von der Zulassungsentscheidung getrennt werden. Die formalen Anforderungen an einen Zulassungsantrag sollen so einfach wie möglich gehalten werden. Die inhaltlichen Anforderungen an die Bewerber, die bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sind, sollen, auch hier der Rechtsprechung folgend, jetzt gesetzlich geregelt werden. Die Richterschaft des BGH soll nur noch beratend beteiligt werden; sie soll nicht mit über die Zulassung entscheiden. Das vom Wahlausschuss bzw. den Berichterstattern einzuhaltende Prozedere soll zudem konkret festgelegt werden. Nun ist es an dem Gesetzgeber, auf diesen Vorschlag der BRAK zu reagieren.

Rundschreiben Seite 4

V. Verpflichtender elektronischer Rechtsverkehr

In der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein wurde zum 1.1.2020 der elektronische Rechtsverkehr verbindlich eingeführt. Das bedeutet, dass Rechtsanwälte bei den Arbeitsgerichten nichts mehr in Papierform einreichen können. Schleswig-Holstein ist damit das erste Bundesland in Deutschland, das von Rechtsanwälten die aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei der Einreichung von Schriftsätzen verlangt.

VI. 7. Soldan Moot – Eine Sache der Anwaltschaft

Der Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis, deren Mitveranstalter Bundesrechtsanwaltskammer ist, fand 2019 zum siebenten Mal statt. Der Wettbewerb gewinnt von Jahr zu Jahr an Zulauf. Während im ersten Jahr 12 Teams gegeneinander antraten, waren 2019 25 Teams von 17 Universitäten aus ganz Deutschland angemeldet. Anhand eines fiktiven Falls wird ein deutsches Gerichtsverfahren simuliert und Studierende werden so mit der forensischen Tätigkeit von Rechtsanwälten vertraut gemacht. Studierende sollen als Interessenvertreter einen Fall rechtlich analysieren, Beweismittel würdigen und Rechtsmeinungen formulieren. Dabei sollen sie sich auch mit den Gegenargumenten auseinandersetzen und das Gericht schließlich von ihrer Position überzeugen. Thematisch wird jedes Jahr ein Fall behandelt, der den Studierenden auch wichtige Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts vermittelt. Zugleich wird den Studierenden die zentrale Rolle des Rechtsanwalts für den Rechtsstaat ins Bewusstsein gerufen. Neben juristischen Kenntnissen sollen Studierende dabei auch Soft-Skills wie freie Rede, Argumentationskultur und Teamwork erlernen. Die mündliche Verhandlung simuliert eine Einzelrichterverhandlung am Landgericht, die von einem Volljuristen (Richter oder Rechtsanwalt) geleitet wird. Am Ende des Wettbewerbs stehen in den vier Kategorien "Bester Klägerschriftsatz", "Bester Beklagtenschriftsatz", "Beste mündliche Leistung in der Vorrunde" und "Sieger im Finale" die Gewinner fest. Die Bundesrechtsanwaltskammer lädt das Siegerteam des besten Klägerschriftsatzes jedes Jahr nach Berlin zu einer exklusiven Veranstaltung ein. Der Soldan Moot bietet zudem die Chance, mit den Studierenden in Kontakt zu treten, deren juristisches Verhandlungsgeschick zu erleben, sie frühzeitig mit dem Kammerwesen vertraut zu machen und Kanzleinachwuchs zu rekrutieren.

VII. 4. Internationales Anwaltsforum 2019

Am 05.04.2019 fand das 4. Internationale Forum (IAF) der BRAK zum Thema "Verschwiegenheit – Sache der Anwaltschaft" in Berlin statt. Mehr als 100 Gäste, überwiegend Vertreter der Anwaltsorganisationen aus 32 Ländern West- und Osteuropas, Zentralasiens, Asiens, der USA, Nordafrikas und der Türkei, nahmen teil. Erstmalig vertreten waren Anwaltsorganisationen Algeriens, Marokkos, Libyens, Aserbaidschans, Mauretaniens und Jordaniens. Neben den Vertretern der IBA, der UIA, des CCBE und der AIJA nahm erstmalig auch eine große afrikanische Anwaltsorganisation die Pan African Lawyers Union (PALU), vertreten durch ihren aus Nigeria stammenden Präsidenten Emeka Obegolu, teil.

Das IAF etablierte sich somit als eine global wirksame Veranstaltung. Auf der Konferenz, die in die englische, russische und arabische Sprache simultan verdolmetscht wurde, sprachen die Teilnehmer über die Modelle der anwaltlichen Verschwiegenheit weltweit, diskutierten darüber, wie die Verschwiegenheit trotz zahlreicher Eingriffe des Staates im Namen der Straf- und Terrorprävention in ihrem Kern erhalten bleiben kann und tauschten sich über die Verschwiegenheit in Zeiten neuer Medien aus. Das IAF war von dem Gedanken getragen, dass nur eine international gut vernetzte Anwaltschaft dazu imstande ist, Angriffen auf die Verschwiegenheit oder anderen elementaren Berufsrechten wirksam entgegenzutreten.